

§ 8 HandwerkBau-VO NRW (Nordrhein-Westfalen) — Pflichten der eingeschränkt Bauvorlageberechtigten und der Bauaufsichtsbehörden

Handwerker-Bauvorlagen-Verordnung Nordrhein-Westfalen

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Eingeschränkt Bauvorlageberechtigte sind nach § 67 Absatz 4a der Landesbauordnung 2018 berechtigt, Bauvorlagen für die Gebäudeklassen 1 und 2 zu erstellen. Sie dürfen nur solche Bauvorlagen erstellen, die von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung gefertigt wurden. Sofern eine untere Bauaufsichtsbehörde eine Ordnungswidrigkeit gegenüber einer beschränkt bauvorlageberechtigten Person nach der Landesbauordnung 2018 ahndet, hat die untere Bauaufsichtsbehörde unverzüglich die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen und die zuständige Handwerkskammer hierüber nachrichtlich in Kenntnis zu setzen.

Zitiervorschlag: § 8 HandwerkBau-VO NRW (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HandwerkBau-VO%20NRW/8>